



# Erzdiözese Freiburg

**Erzbischöfliches Ordinariat**

**Abteilung V – Finanzen**

finanzen@ordinariat-freiburg.de

Bearbeiter: Hubert Thoma

Datum: 03.12.2009

## **Hinweise zum Spendenrecht für Kath. Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg**

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Stellung der Kath. Kirchengemeinden im Steuerrecht
2. Was versteht man unter einer Zuwendung
3. Steuerlich begünstigte Zwecke
4. Sachspenden
5. Aufwandsspenden
6. Zuwendungsbestätigungen
7. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten der Kirchengemeinde
8. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten
9. Vertrauensschutz und Haftung
10. Stichwortsammlung

Anlage: Erlass des Ordinariates vom 15.05.2008, Amtsblatt 2008, S. 275

### **1. Allgemeines zur Stellung der Kirchengemeinde im Steuerrecht**

Die Katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg haben nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie sind aufgrund dieser Rechtsform grundsätzlich nicht körperschaftssteuerpflichtig. Deshalb bedarf es auch keiner besonderen Bestätigung durch einen Anerkennungsbescheid des Finanzamtes, um diese „Steuerfreiheit“ zu erlangen.

Eine Einschränkung dieser grundsätzlichen Steuerfreiheit ist hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigungen der Kirchengemeinden zu beachten. Betreibt die Kirchengemeinde einen „Betrieb gewerblicher Art“ (s. Stichwort auf S. 12), so ist für diesen Betrieb grundsätzlich die Körperschaftsteuerpflicht gegeben. Für diesen Bereich sind Kath. Kirchengemeinden grundsätzlich auch umsatzsteuerpflichtig, dabei sind allerdings Freigrenzen und Umsatzsteuerbefreiungen zu beachten, die dafür sorgen, dass es vielfach nicht zu einer konkreten Steuerfestsetzung kommt.

Diese besondere Stellung der Kath. Kirchengemeinde im Steuerrecht ist auch für die steuerliche Behandlung von Zuwendungen von Bedeutung.

Es ist zu beachten, dass für Vereine im Detail andere Regelungen gelten.

## **2. Was versteht man unter einer Zuwendung?**

Zu den Zuwendungen im steuerrechtlichen Sinne werden Spenden und Mitgliedsbeiträge gerechnet. Mitgliedsbeiträge spielen bei den Kirchengemeinden selbst eine ganz untergeordnete Rolle. Deshalb wird in diesen für die Kirchengemeinden bestimmten Hinweisen ausschließlich von Spenden gesprochen.

Eine Zuwendung im steuerrechtlichen Sinne liegt vor, wenn es sich um eine freiwillige und unentgeltliche Ausgabe handelt, der keine Gegenleistung gegenübersteht und die zur Förderung steuerlich begünstigter Zwecke einer Kirchengemeinde bestimmt ist. Alle diese Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen, damit eine steuerbegünstigte Zuwendung anerkannt werden kann.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

Die Spende ist als freiwillig zu bezeichnen, wenn damit keine Verpflichtung erfüllt wird und weder rechtlich noch faktisch ein Zwang verbunden ist. Deshalb sind Bußgelder und Bewährungsaufgaben keine Spenden. Auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vermächnisses stellen weder in der Steuererklärung des Erben noch des Erblassers eine abzugsfähige Spende dar.

Eine Spende ist nur dann unentgeltlich und damit steuerbegünstigt, wenn sie nicht mit einer von der Kirchengemeinde oder auch von einem Dritten gewährten Gegenleistung in Zusammenhang steht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren sowie Ausgaben für Lose und für Sponsoring (s. Stichwort auf S. 18) keine Spenden sind.

Eine Ausgabe setzt beim Spender einen endgültigen Abfluss aus seinem Vermögen voraus. Gegenstände, die zur Leihe überlassen werden, stellen deshalb keine Spende dar. Es liegt auch keine Spende vor, wenn jemand für die Kirchengemeinde eine unentgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung erbringt. In diesen Fällen dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Bei den so genannten Aufwandsspenden, bei denen der Spender auf einen ihm zustehenden Zahlungsanspruch gegenüber der Kirchengemeinde verzichtet, tritt durch den Verzicht auf den Zahlungsanspruch ein Abfluss aus dem Vermögen des Spenders ein, das setzt voraus, dass die Arbeits- oder Dienstleistung zunächst als entgeltlich vereinbart war.

Die Spenden müssen unmittelbar für die kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinde bestimmt sein. Wird die Spende für einen „Betrieb gewerblicher Art“ z.B. für ein Pfarrfest, einen Basar oder eine Photovoltaikanlage gegeben, liegt eine steuerbegünstigte Zuwendung nicht vor.

Die Spende kann der Kirchengemeinde in Form einer Geldspende oder einer Sachleistung übergeben werden. Sachspenden müssen in einen Geldwert umgerechnet und bestätigt werden. Zivilrechtlich handelt es sich bei einer Spende um eine Schenkung.

Es versteht sich von selbst, dass bei Spenden, die für einen bestimmten Zweck gesammelt werden (sog. Zweckschenkung) oder mit einer Auflage verbunden sind (Schenkung unter Auflage), die Maßgabe bzw. der Wille des Spenders unbedingt beachtet werden muss.

Der Spender kann die Zuwendung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und damit seine Steuerlast mindern.

### **3. Steuerlich begünstigte Zwecke**

Die Abgabenordnung regelt die Zwecke, deren Verwirklichung steuerlich gefördert wird. Seit dem 01.01.2007 sind Zuwendungen für alle steuerbegünstigten Zwecke gleichermaßen bis zu einem Höchstbetrag von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig. Die früher geltenden unterschiedlichen Höchstsätze der steuerrechtlichen Abzugsmöglichkeit bei gemeinnützigen und mildtätigen sowie bestimmten kulturellen Zwecken sind entfallen.

#### *3.1. Kirchliche Zwecke*

Die Kirchengemeinden erfüllen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zunächst unmittelbar kirchliche Zwecke. Dazu gehören gemäß § 54 Abgabenordnung die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Kirchen und Gemeindehäusern, das Abhalten von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, das Erteilen von Religionsunterricht, Beerdigungen und die Pflege des Andenkens der Toten sowie ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Dies gilt jedoch nicht für Bereiche, in denen die Kirchengemeinde sich wirtschaftlich betätigt, um Einnahmen zu erzielen. Nicht zu den kirchlichen Zwecken gehören deshalb unter anderem der Verkauf von Speisen und Getränken (z.B. bei einem Pfarrfest), Basare, Gastwirtschaften, Kegelbahnen, Photovoltaikanlagen, das kurzfristige Vermieten von Gemeinderäumen und weitere Betätigungen, die darauf gerichtet sind Einnahmen zu erzielen. Spenden, die unmittelbar für diese Zwecke gegeben werden, sind somit nicht steuerbegünstigt. Die Kirchengemeinden dürfen hierfür keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Gesondert zu betrachten sind Zweckbetriebe, mit denen ebenfalls Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Betätigung erzielt werden. Diese Betätigungen dienen jedoch unmittelbar der Verwirklichung von kirchlichen Zwecken. Zweckbetriebe sind u.a. Kindergärten, Studentenwohnheime, Mahlzeitendienste, Altenwohn- und Pflegeheime, Einrichtungen der Erziehungshilfe, genehmigte Lotterien und Ausspielungen (siehe Tombola), Museen und Konzerte. Für Spenden, die den genannten Einrichtungen unmittelbar zu Gute kommen, dürfen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Entgelte, die gezahlt werden, um diese Einrichtungen zu nutzen. Für Kindergartenbeiträge, Eintrittsgelder, Ausgaben für den Kauf von Losen dürfen somit keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Diese Entgelte sind immer mit einer Gegenleistung verbunden.

Vereine, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Kirchengemeinden zu unterstützen (Baufördervereine, Krankenpflegevereine), dienen ebenfalls unmittelbar kirchlichen Zwecken. Mitgliedsbeiträge an diese Vereine sind daher als Spende steuerlich begünstigt. Die Vereine können Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

### *3.2. Mildtätige Zwecke*

Nach den steuerlichen Vorschriften verfolgen Einrichtungen dann mildtätige Zwecke, wenn sie bedürftige Personen selbstlos unterstützen. Nach der Abgabenordnung werden Personen als bedürftig angesehen, wenn sie

- infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder
- aus finanziellen Gründen in einer Notlage sind. Gerade hinsichtlich der finanziellen Notlage schreibt der Gesetzgeber vor, dass detaillierte und überprüfbare Nachweise zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Empfänger zu führen sind. Dies wird in der Regel nur einer Einrichtung möglich sein, die dauerhaft und regelmäßig mit dieser Aufgabenstellung vertraut ist.

Für die Kirchengemeinden selbst sind diese Nachweise kaum zu erbringen. Die Verwendung für „mildtätige Zwecke“ kann deshalb ausnahmsweise nur dann bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die gespendeten Mittel ausschließlich bedürftigen Personen zugute kommen. Grundsätzlich sollten Zuwendungen, die ausdrücklich und nur für mildtätige Zwecke bestimmt sind, an Einrichtungen wie die Sozialstationen, die Caritasverbände oder die großen kirchlichen Hilfswerke weitergeleitet werden. Diese Einrichtungen sind auf die Verwendung der weitergeleiteten Zuwendungen für mildtätige Zwecke ausdrücklich hinzuweisen.

In der Buchhaltung der Kirchengemeinde sind Spendeneinnahmen für mildtätige Zwecke und die entsprechenden Ausgaben auf gesonderten Konten zu verbuchen.

### *3.3 Gemeinnützige Zwecke*

Neben den kirchlichen und mildtätigen Zwecken können Kirchengemeinden ihnen zugewendete Spenden auch für Aufgaben aus dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung verwenden. Im Hinblick auf die ab 2007 geltende einheitliche Abzugsmöglichkeit für alle steuerlich begünstigten Zwecke, dürfte diese Zweckbestimmung allenfalls in besonderen Einzelfällen in Betracht kommen.

Dazu zählen Zuwendungen, die für Kunst und Kultur (Ziffer 5, § 52 Abs. 2 AO) oder zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Ziffer 6, § 52 Abs. 2 AO) verwendet werden sollen.

## **4. Sachspenden**

Sachspenden liegen vor, wenn der Kirchengemeinde Gegenstände geschenkt werden. In die Zuwendungsbestätigung muss der Wert und die genaue Bezeichnung jedes geschenkten Gegenstandes aufgenommen werden. Gegenüber der Geldspende sind zusätzliche Angaben in der Zuwendungsbestätigung erforderlich.

Nach den steuerrechtlichen Vorgaben wird hinsichtlich der Festlegung des Wertes eines gespendeten Gegenstandes unterschieden, ob es sich um eine Zuwendung aus einem Betrieb oder Unternehmen handelt oder aus dem Vermögen einer Privatperson.

Bei einer Zuwendung aus einem Betrieb oder Unternehmen ist zu empfehlen, dass der Betriebsinhaber den von ihm ermittelten Wert der Sachspende der Kirchengemeinde schriftlich bestätigt. Der Betriebsinhaber kann dabei den sogenannten Teilwert (das ist der Wert, den ein potentieller Käufer des Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Gegenstand zahlen würde) ansetzen. Nach dem „Buchwertprivileg“ hat der Betriebsinhaber auch die Möglichkeit, den Wert, mit dem der Gegenstand in seinen Büchern steht, zu Grunde zu legen. Entweder Teilwert oder Buchwert sind - gegebenenfalls einschließlich der Umsatzsteuer - in der Zuwendungsbestätigung einzutragen.

Sachzuwendungen aus dem privaten Vermögen sind von der Kirchengemeinde mit dem „gemeinen Wert“ anzusetzen (Verkehrswert, Marktwert). Dieser Wert ist der Bruttopreis, somit einschließlich Umsatzsteuer. Es handelt sich um den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der jeweiligen Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Persönliche Verhältnisse oder Vorlieben bleiben dabei unberücksichtigt. Einen richtigen Wertansatz zu finden, liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

In der Praxis bereitet es immer wieder Schwierigkeiten, den Wert einer Sachzuwendung in EURO festzustellen. Grundsätzlich ist der gängige Marktwert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Schenkung anzusetzen. Bei Neuanschaffungen durch den Spender kann der Wert der Sachspende durch die Einkaufsrechnung nachgewiesen werden. Bei älteren oder gebrauchten Gegenständen ist der Neupreis, die Qualität, das Alter und der Erhaltungszustand des Gegenstandes zu berücksichtigen.

Bei gut erhaltenen gebrauchten Büchern oder auch selbst hergestellten Lebensmitteln (zum Beispiel Kuchen) kann nach vorsichtiger Prüfung des Wertes eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Für gebrauchte Gegenstände, die keinen Marktwert mehr haben (Altkleider, bereits abgeschriebene PC), kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Die Unterlagen oder Belege, die bei der Wertermittlung berücksichtigt wurden, sind zusammen mit der Durchschrift der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

Die Bescheinigung eines überhöhten Wertes ist zu vermeiden. Dies kann ansonsten dazu führen, dass die Kirchengemeinde für den dadurch entstehenden Steuerausfall des Fiskus haften muss.

Für Sachspenden, die für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gespendet oder in diesem verwertet bzw. verkauft werden (z.B. Gegenstände für einen Basar, selbst gebackene Kuchen, andere Back- oder auch Wurstwaren zum Verkauf beim Pfarrfest), darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn der gesamte Erlös der Veranstaltung für kirchliche Zwecke verwendet wird. Es liegt dann allenfalls eine mittelbare Verwendung der Spende für kirchliche Zwecke vor. Dies ist für die Steuerbegünstigung einer Spende jedoch nicht ausreichend.

## **5. Aufwandsspenden (Nutzungsüberlassungen/Leistungen)**

Die ehrenamtliche Arbeits- oder Dienstleistung für die Kirchengemeinde stellt keine Spende dar (§ 10b Abs. 3 Einkommensteuergesetz), da in diesen Fällen dem Ehrenamtlichen kein finanzieller Aufwand entsteht. Gleiches gilt für die private Übernahme von Aufwendungen für die Kirchengemeinde oder das leihweise Überlassen von Gegenständen (z.B. eines PKW für Fahrten mit Jugendlichen).

Soweit allerdings ein ehrenamtlicher Mitarbeiter einen verbindlichen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen oder Auslagen hat (z.B. für Reisekosten, Porto- oder Telefonkosten) und auf diesen Anspruch ausdrücklich verzichtet, können steuerlich abzugsfähige „Aufwandsspenden“ vorliegen, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden darf (BMF-Schreiben vom 7.6.1999 BStBl. 1999 I, S.591). Dasselbe gilt auch für Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die tatsächlich einen Anspruch auf eine Entlohnung für ihre Arbeitsleistung haben (Kirchenmusiker, Mesner, Mitarbeiter in Pfarrbüchereien, steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz). Auch für einen Handwerker, der statt der Bezahlung der Rechnung eine Zuwendungsbestätigung erhalten kann, gelten diese Regelungen.

Folgende Voraussetzungen müssen allerdings gegeben sein:

- Der Spender muss gegenüber der Kirchengemeinde einen Rechtsanspruch auf die Vergütung (z.B. Werklohn, Honorar oder Mietzins) oder den Aufwendungsersatz haben, so dass er die Auszahlung tatsächlich verlangen kann. Dieser Anspruch muss nachweisbar vor Aufnahme der Tätigkeit gem. § 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG durch eine Satzung, eine andere Rechtsvorschrift, einen Vertrag oder einen Beschluss der örtlichen Gremien begründet sein.
- Der Zahlungsanspruch des Spenders muss sich auf Aufwendungen beziehen, die zur unmittelbaren Erfüllung kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde erforderlich sind, also dem hoheitlichen Bereich der Kirchengemeinde zugeordnet werden.
- Der Zahlungsanspruch muss durch die Kirchengemeinde ernsthaft eingeräumt werden. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die Kirchengemeinde wirtschaftlich in der Lage ist, alle vereinbarten Zahlungen auch tatsächlich zu leisten.
- Der Anspruch auf die Auszahlung darf von der Kirchengemeinde nicht von vornherein nur unter der Bedingung des späteren Verzichts des Spenders auf die Zahlung eingeräumt werden. Die Kirchengemeinde muss tatsächlich das finanzielle Risiko einer Auszahlung an den Anspruchsberechtigten tragen. Der Zuwendende kann auf diesen Anspruch nur nachträglich verzichten. Wer von vornherein auf eine Vergütung oder den Ersatz von Aufwendungen verzichtet, erbringt keine steuerlich abzugsfähige Zuwendung. Der nachträgliche Verzicht muss durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung des Spenders dokumentiert werden. Auf diese schriftliche Erklärung kann deshalb nicht verzichtet werden, weil sie die Kirchengemeinde davor schützt, dass der Spender die Zahlung nachträglich doch noch geltend macht. Letztlich muss der Erstattungs- oder Vergütungsanspruch so ausgestaltet (begründet) sein, dass der Zuwendende statt des Verzichts die Kirchengemeinde auf Auszahlung in Anspruch nehmen könnte.
- Die vereinbarte Zahlung muss angemessen und nachweisbar sein. Um die Angemessenheit des Anspruchs zu dokumentieren, hat die Kirchengemeinde die entsprechenden Belege und Abrechnungen aufzubewahren. Bei Fahrtkostenersatz für die Pkw-Nutzung kann höchstens der steuerliche Höchstbetrag von 0,35 € pro gefahrenem Kilometer vereinbart werden. Es muss eine Aufstellung über die durchgeführten Fahrten mit dem PKW vorliegen.

Beim nachträglichen Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen oder einer Vergütung handelt es sich nicht um eine Spende des entstandenen Aufwands, sondern um eine Geldspende.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da bei der Zuwendungsbestätigung das Muster für Geldzuwendungen und nicht das Muster für Sachzuwendungen zu verwenden ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann grundsätzlich auf den tatsächlichen Geldfluss zwischen der Kirchengemeinde und dem Spender verzichtet werden. Trotzdem müssen die Zuwendungen als Einnahme und die Aufwendungen als Ausgabe in der Rechnung der Kirchengemeinde verbucht werden.

## 6. Zuwendungsbestätigungen

Mit der Vorlage der Zuwendungsbestätigung erbringt der Spender gegenüber dem Finanzamt den Nachweis, dass die Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug der Zuwendung von seinen Einkünften, die er zu versteuern hat, vorliegen.

Die Zuwendungsbestätigungen müssen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung ausgestellt werden. Die amtlichen Muster, die von den Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden sind, wurden im Amtsblatt Nr. 15 vom 15.05.2008, S. 275 ff veröffentlicht.

Seit dem Jahr 2000 können alle gemeinnützigen Vereine, die vom Finanzamt anerkannt sind, selbst Spenden unmittelbar empfangen und Zuwendungsbestätigungen ausstellen. In diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung die Formvorschriften für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen verschärft.

Spenden müssen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bestätigt werden. Die Vorlage der Zuwendungsbestätigung ist Voraussetzung für den Spendenabzug. Eine Veränderung der verbindlichen Muster für die Kirchengemeinden ist nicht zulässig.

Lediglich die optische Hervorhebung einzelner Textpassagen ist möglich. Dankesformulierungen und genauere Angaben zum Spendenzweck sowie Werbung dürfen nicht in den Text der Zuwendungsbestätigung aufgenommen werden, sondern allenfalls auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung angebracht sein. Wir empfehlen allen Kath. Kirchengemeinden, ein eigenes Dankschreiben für die Spender zu entwerfen und diesem die förmliche Zuwendungsbestätigung beizufügen.

Der Betrag der Spende muss in Ziffern und Buchstaben in der Zuwendungsbestätigung bescheinigt werden. Bei Sachspenden ist ein besonderer Vordruck für die Zuwendungsbestätigung zu verwenden, auf dem zusätzliche Angaben zum gespendeten Gegenstand zu machen sind. Entsprechende Unterlagen zu der Sachspende sind ebenfalls aufzubewahren.

Wird der begünstigte Zweck im Ausland verwirklicht (z.B. Spende für die Peru-Partnerschaft), ist dies auf der Bestätigung anzugeben. Bei teilweiser Verwendung im Ausland ist zu vermerken „auch im Ausland“. Ist zum Zeitpunkt des Spendeneingangs noch unklar, ob der Verwendungszweck im Inland oder Ausland liegen wird, ist zu bestätigen, dass die Zuwendung „ ggf. (auch) im Ausland“ verwendet wird.

Die auf dem Mustervordruck enthaltenen Hinweise zur Haftung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigungen sind zwingend aufzuführen.

Auch für alle rechtlich unselbständigen Einrichtungen (Kindergarten, örtliches Bildungswerk, Bücherei, Kirchenchor und andere kirchliche Vereine) sind die Zuwendungsbestätigungen von der Kirchengemeinde auszustellen.

Eine Zuwendungsbestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Kirchengemeinde bei Barspenden diese selbst unmittelbar vom Spender in Empfang genommen hat.

Bei unbarer Zahlungsweise müssen die Spenden über die Konten der Kirchengemeinde eingehen. Es dürfen daher von der Kath. Kirchengemeinde keine Bestätigungen über den Erhalt von Zuwendungen ausgestellt werden, die seitens des Spenders anderen Einrichtungen oder gar den unterstützungsbedürftigen Personen direkt übergeben worden sind.

Die Anschrift des Spenders, die Höhe der Spende und der Verwendungszweck muss zweifelsfrei bekannt und durch die vorhandenen Unterlagen (Kassenbuch, Kontoauszug, Bar-Quittungen) nachweisbar sein.

Bei Barspenden ist zur eigenen Sicherheit der kassenführenden Person stets eine Quittung auszustellen und dem Spender zu übergeben. Spenden des Pfarrers als Vorsitzendem des Stiftungsrates sind immer unbar zu leisten.

Kopien der Zuwendungsbestätigungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Die Zuwendungsbestätigung ist vom Stiftungsratsvorsitzenden oder einer anderen Person, die vom Stiftungsrat bevollmächtigt wurde, zu unterzeichnen. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch Verrechnungsstellen ist grundsätzlich zulässig, wenn eine entsprechende Vollmacht seitens des Stiftungsrates vorliegt.

Das Dienstsiegel der Kirchengemeinde sollte angebracht werden. Dies ist jedoch nicht Bedingung für die Anerkennung durch das Finanzamt. Blankounterschriften auf Zuwendungsbestätigungen sind nicht zulässig. Dies würde einen groben Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten darstellen.

## **Zuwendungsbestätigungen bei Kollekten und Sammlungen**

Um möglichst alle Fallgestaltungen im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Zuwendungen bei den Kollekten und Sammlungen mit einem Vordruck abzudecken, wurden in das verbindliche Muster der Zuwendungsbestätigung für Kirchengemeinden (Amtsblatt Nr. 15 vom 15.05.2008, S. 275 ff.) insgesamt 5 Fallgruppen eingearbeitet. Die Fallgruppen wurden am linken Rand des Vordrucks kenntlich gemacht.

Die Fallgruppe 1 ist anzukreuzen, wenn die Zuwendung unmittelbar in der Kirchengemeinde verwendet wird. Dazu zahlen auch Zuwendungen, die im kirchlichen Kindergarten oder anderen Einrichtungen der Kirchengemeinde verwendet werden.

Die Fallgruppen 2 bis 5 sind für das Durchlaufspendenverfahren eingerichtet worden und kommen in Betracht, wenn die Gelder von der Kirchengemeinde an andere Stellen weitergeleitet werden.

Die Fallgruppe 2 ist immer dann anzukreuzen, wenn Spenden für die großen Hilfswerke von der Kirchengemeinde an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kollektenkasse, weitergeleitet werden. Es muss lediglich der Name des Hilfswerks in das vorgesehene Textfeld eingetragen werden.

Die Fallgruppe 3 ist zu kennzeichnen, wenn Spenden oder Kollekten an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kollektenkasse, zur Verwendung durch das Erzbistum Freiburg weitergeleitet werden. In das Textfeld muss dann „Erzbistum Freiburg“ eingetragen werden.

Nur bei Zuwendungen, die von der Kirchengemeinde direkt an einen rechtlich selbständigen Verein weitergeleitet werden, ist die Fallgruppe 4 oder 5 anzukreuzen.

Im Regelfall wird die Fallgruppe 4 in Betracht kommen, soweit dem Verein seitens der Finanzverwaltung bereits ein Freistellungsbescheid erteilt ist. Die Fallgruppe 5 trifft nur bei neu gegründeten Vereinen zu, solange dem Verein noch kein Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Bei Fallgruppe 4 oder 5 sind die Angaben aus dem Freistellungsbescheid oder der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes in die Zuwendungsbestätigung mit aufzunehmen. Diese Fallgruppen treffen z. B. zu, wenn Spenden von der Kirchengemeinde an einen örtlichen Verein - etwa die Sozialstation - oder bei der Sternsinger-Aktion direkt an das „Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.“ weitergeleitet werden. Das Päpstliche Missionswerk hat uns folgende aktuelle Daten zum Freistellungsbescheid mitgeteilt: Finanzamt Aachen-Stadt, Steuernummer 201/5902/3626, Bescheid vom 18.02.2008 (gilt für die Dauer von 5 Jahren).

Als Anlage fügen wir die Veröffentlichung im Amtsblatt 2008, S. 275 mit den Zuwendungsbestätigungen und der Tabelle zu den regelmäßig stattfindenden Kollekten und Sammlungen bei. Daraus sind die im Einzelfall in Betracht kommenden Fallgruppen und die weiteren in der Zuwendungsbestätigung zu ergänzenden Angaben ersichtlich.

### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Bei Zuwendungen an eine Kirchengemeinde bis zu einem Betrag von 200 € kann der Spender die Zuwendung mit einem vereinfachten Nachweis beim Finanzamt geltend machen. Hierbei reicht es aus, wenn der Spender seinen Bankkontoauszug beim Finanzamt einreicht. Diesem muss zweifelsfrei die Kirchengemeinde als Empfängerin und die Kennzeichnung als Spende zu entnehmen sein.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden jedoch, den Mehraufwand nicht zu scheuen und jedem Spender eine Zuwendungsbestätigung und vor allem ein Dankschreiben zu übersenden.

## **7. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten der Kirchengemeinde**

Die Einnahme wie auch die zweckentsprechende Ausgabe der Spende für kirchliche oder mildtätige Zwecke muss in der Buchhaltung nachweisbar sein. Der Nachweis muss sich aus dem Einnahmebeleg sowie aus den Ausgabebelegen und den Eintragungen im Kassenbuch und der Buchführung der Kirchengemeinde ergeben.

Aus den Aufzeichnungen der Kirchengemeinde muss der Zeitpunkt des Eingangs der Spende ersichtlich sein.

Die Verbindung zwischen der Verbuchung der Spendeneinnahme in der Buchhaltung und der Kopie der Zuwendungsbestätigung, die aufzubewahren ist, muss jederzeit hergestellt werden können.

Bei Aufwandsspenden ist der Geldfluss für die Anerkennung einer steuerbegünstigten Spende zwar entbehrlich. Trotzdem müssen auch diese Zuwendungen als Einnahme und der damit zusammenhängende Aufwand als Ausgabe verbucht werden.

Bei Sachzuwendungen und bei den Aufwandsspenden, dem Verzicht auf einen Zahlungsanspruch, müssen sich die Grundlagen für den bestätigten Wert der Zuwendung aus den Aufzeichnungen ergeben.

Es ist empfehlenswert, über die Spendeneingänge eine gesonderte Liste zu führen, um den Nachweis zu erleichtern, einen schnelleren Überblick über das Spendenaufkommen und den jederzeitigen Zugriff auf die Kopie der Zuwendungsbestätigung sowie die Verbuchung zu erhalten.

Sollte keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, muss dennoch der Name und die Anschrift des Spenders in der Buchhaltung festgehalten werden.

## **8. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten für den Spender**

Der Staat fördert das private und uneigennützig Engagement seiner Bürger, indem finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts beim Spender zu Ermäßigungen bei der Einkommensteuer führen. Die finanzielle Zuwendung muss gemäß § 10 b Einkommensteuergesetz zur Förderung von mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder besonders festgelegten gemeinnütziger Zwecke bestimmt sein. Für den Spendenabzug gelten je Veranlagungsjahr bestimmte Höchstsätze.

Jeder Spender hat die Möglichkeit, seine Zuwendungen bis zu 20 % des Gesamtbetrags seiner Einkünfte oder bei Unternehmen 4 v.T. der Summe aller Umsätze, Löhne und Gehälter gemäß § 10 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG im Veranlagungsjahr steuerlich als Sonderausgaben geltend zu machen.

Um die Steuervergünstigung zu erhalten, muss der Spender die Zuwendungsbestätigung bzw. im Rahmen des vereinfachten Zuwendungsnachweises den entsprechenden Beleg beim Finanzamt vorlegen.

## **9. Haftung der Kirchengemeinde und Vertrauensschutz des Spenders**

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er die Zuwendungsbestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder die Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung dem Spender infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. In allen anderen Fällen kann er den steuerlichen Vorteil auch aus einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung in Anspruch nehmen.

Diesem Schutz des Spenders steht die Haftung des Ausstellers einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung für die entstehenden Steuerausfälle gegenüber.

Stellt eine Kirchengemeinde eine unrichtige Zuwendungsbestätigung aus, kann der Empfänger der Bescheinigung trotzdem den ausgewiesenen Betrag im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe von seinen steuerpflichtigen Einkünften abziehen. Damit entgehen dem Staat und im Übrigen auch den Kirchen entsprechende Steuereinnahmen. Für die entgangene Steuer haftet, wer entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt („Ausstellerhaftung“). Auch wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken (kirchlich, mildtätig oder gemeinnützig) verwendet werden, haftet für den Ausfall der Steuereinnahmen („Veranlasserhaftung“).

Die Haftung tritt in Höhe von 30 % der bescheinigten Summe ein.

Die Kirchengemeinde ist somit für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung verantwortlich. Werden Zuwendungsbestätigungen gefälligkeitshalber ausgestellt, liegt stets ein schwerer Verstoß gegen die steuerlichen Pflichten und die Pflichten als Verwalter des kirchlichen Vermögens vor, der auch zu einer persönlichen Haftung führen kann.

## 10. Stichwortsammlung

### Altkleidersammlungen

Werden gebrauchten Kleidungsstücke weiterverkauft, handelt es sich bei der Sammlung um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht unmittelbar um einen kirchlichen oder mildtätigen Zweck. Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ist nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös einem kirchlichen oder mildtätigen Zweck zu Gute kommt.

Altkleider oder Lumpen haben keinen feststellbaren Marktwert. Von Ausnahmefällen abgesehen kann daher keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden

### Altmaterialsammlungen

Bei Altmaterialsammlungen (Papier, Metalle) wird das gesammelte Altmaterial anschließend verkauft. Steuerrechtlich handelt es sich damit um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht um einen kirchlichen Zweck. Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ist damit nicht möglich.

### Arbeitsleistungen, unentgeltliche

Für unentgeltliche Arbeitsleistungen bzw. ehrenamtliche Betätigungen in der Kirchengemeinde kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Eine Spende setzt beim Spender das Vorliegen einer Ausgabe bzw. einen Abfluss aus seinem Vermögen voraus. Beides ist bei einer ehrenamtlichen Betätigung nicht gegeben (siehe auch Stichwort „Ehrenamtliche Tätigkeit“).

### Aufbewahrungsfristen

Auch kirchliche Körperschaften müssen die gesetzlich vorgegebenen steuerlichen Aufbewahrungsfristen beachten (§ 147 AO). Das Doppel der Zuwendungsbestätigung ist 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

### Auflagen

Zuwendungen, die an die Kirchengemeinde mit der Auflage geleistet werden, sie an eine bestimmte natürliche Person, z.B. Familienangehörige, weiterzugeben, sind nicht abziehbar. Die Selbstlosigkeit der Zuwendung ist nicht mehr gewährleistet.

### Aufwandsspende

siehe Ziffer 5.

### Aufwandsentschädigungen

Mit einer Aufwandsentschädigung ist der Rückersatz gemeint, der einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden für dienstliche Auslagen gewährt wird. Soll hingegen der „Zeitaufwand“ eines ehrenamtlichen Mitarbeiters abgegolten werden, handelt es sich nicht um eine Aufwandsentschädigung im eigentlichen Sinne, sondern um eine Vergütung oder Entlohnung, bei der die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Bei dem Verzicht auf einen ordnungsgemäß belegten und mit einer Abrechnung geltend gemachten Auslagenersatz kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden (siehe Aufwandsspenden, Ziffer 5).

### **Aufzeichnungen**

Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, bei Zuwendungsbestätigungen folgende Nachweise zu führen:

Aus den Buchhaltungsunterlagen muss sich der genaue Zeitpunkt des Eingangs der Spende ergeben. Ebenso muss der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung möglich sein. Das Doppel der Zuwendungsbestätigung ist 10 Jahre lang aufzubewahren.

Bei Sachzuwendungen und bei Aufwandsspenden durch Verzicht auf einen Zahlungsanspruch, müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Zur besseren Übersicht wird empfohlen, eine Spendenüberwachungsliste zu führen.

Auch wenn keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird, muss der Name und die Anschrift des Spenders in der Buchhaltung festgehalten werden.

### **Auslandsspenden**

Sollen Zuwendungen, die im Ausland verwendet werden, steuerlich begünstigt sein, können diese nicht direkt an die ausländischen Stellen gespendet werden. Die Kirchengemeinden können jedoch Zuwendungen, die für die Verwendung im Ausland bestimmt sind, entgegennehmen. Zur Verwendung für kirchliche oder mildtätige Zwecke im Ausland kann die Kirchengemeinde diese Gelder an eine vor Ort tätige „Hilfsperson“, einen Missionar oder eine Missionarin oder an eine ausländische Kirchengemeinde weiterleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung vorausgesetzt, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Die Finanzverwaltung verlangt auch bei Auslandsspenden, dass die Kirchengemeinde durch nachprüfbare Aufzeichnungen die zweckgerechte Verwendung der Spenden im Ausland nachweisen kann.

Als Nachweise können folgende Unterlagen dienen:

- Bestätigungen der ausländischen Diözesen oder Kirchengemeinden,
- Verträge und Schriftwechsel zu dem ausländischen Projekt,
- Zahlungsnachweise für die Überweisung ins Ausland oder die Übergabe im Ausland,
- Quittungen der Zahlungsempfänger über den Empfang der Mittel,
- Informationsmaterial und Prospekte über die geförderte Einrichtung,
- Verwendungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte über die Aktivitäten im Ausland,
- Bescheinigungen der ausländischen Behörden.

In der Zuwendungsbestätigung sind die dafür vorgesehenen Felder anzukreuzen, wenn Spenden im Ausland verwendet werden.

### **Basare** (Sachzuwendungen anlässlich eines Basars)

Für Sachspenden, die bei einem Basar oder einem Pfarrfest verkauft werden sollen, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Bei einem Basar handelt es sich um eine Verkaufsveranstaltung, die steuerrechtlich bei Kirchengemeinden als „Betrieb gewerblicher Art“ eingestuft und damit wie ein „Wirtschaftsbetrieb“ behandelt wird.

Auch wenn der Verkaufserlös für kirchliche Zwecke verwendet wird, ändert dies nichts an dem grundsätzlichen Charakter einer Verkaufsveranstaltung. Eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden (siehe auch Ziffer 2 u. 3).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Personen, die Gegenstände an die Kirchengemeinde geben, diese zu einem angemessenen Preis an die Kirchengemeinde verkaufen und dafür auch eine entsprechende Rechnung ausstellen. Wenn der gezahlte Kaufpreis anschließend an die Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke gespendet wird, kann hierfür eine Geldzuwendung bestätigt werden.

### **Bauarbeiten (Arbeitsleistung, Überlassung von Werkzeug und Baumaschinen)**

Überlässt ein Bauunternehmen der Kirchengemeinde Baumaschinen und Werkzeug unentgeltlich für Bauarbeiten, handelt es sich nicht um eine steuerbegünstigte Zuwendung. Eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden.

Etwas anderes gilt dann, wenn die Kirchengemeinde mit der Baufirma für die Überlassung der Maschinen und Geräte ein Entgelt vereinbart hat und das Unternehmen eine Rechnung über diese Leistung ausstellt. Wird auf die Bezahlung der Rechnung verzichtet, liegt eine „abgekürzte Geldspende“ vor. Nur in diesem Fall kann eine Zuwendungsbestätigung (Geldzuwendung, keine Sachspende) ausgestellt werden.

### **Betriebe gewerblicher Art**

Als Betriebe gewerblicher Art werden alle Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts - und damit auch der Kirchengemeinden - bezeichnet, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen. Die von der juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübte Tätigkeit muss innerhalb der Gesamtbetätigung wirtschaftlich bedeutend sein.

Folgende Betätigungen von Kirchengemeinden werden grundsätzlich als Betriebe gewerblicher Art angesehen: Pfarrfeste, Basare, Kegelbahnen, Bewirtungsbetriebe, Photovoltaikanlagen.

Zusammengefasst gilt folgendes: Wird mit diesen Einrichtungen die Umsatzgrenze von jährlich 30.678 € überschritten - die als Anhaltspunkt für eine wirtschaftlich bedeutende Tätigkeit herangezogen wird -, oder treten diese Einrichtungen in unmittelbare Konkurrenz zu privaten Betrieben, so ist die Steuerpflicht gegeben. Letztlich kann jedoch nur der Einzelfall gesondert beurteilt werden.

### **Blumenschmuck**

Grundsätzlich ist für die unentgeltliche Leistung keine Zuwendungsbestätigung möglich. Wenn jedoch nachträglich auf die Bezahlung einer ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung für Blumenschmuck verzichtet wird, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Voraussetzung ist die Vorlage der Rechnung mit dem Hinweis über einen nachträglichen Verzicht auf Bezahlung („abgekürzte Geldspende“).

### **Bußgelder, Strafen, Zahlungen unter Auflage**

Zuwendungen, die aufgrund von Bußgeld- oder Strafverfahren erfolgen, sind nicht freiwillig geleistet worden. Eine Zuwendungsbestätigung kann nicht ausgestellt werden.

### **Caritas-Sammlungen**

Zu der Caritas-Haus- und Straßensammlung werden jeweils vorab im Amtsblatt der Erzdiözese eigene Hinweise auch zu den Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Danach können bis zu 50 % des Ergebnisses der Haus- und Straßensammlung für örtliche Caritasaufgaben der Kirchengemeinden verwendet werden.

In den Zuwendungsbestätigungen kann deshalb die Fallgruppe 1 angekreuzt werden: „Die Zuwendung wird von uns (d.h. der Kirchengemeinde) unmittelbar für den angegebenen Zweck (in der Regel kirchlich) verwendet“.

### **Durchlaufspenden**

Zu den Durchlaufspenden werden alle Zuwendungen gerechnet, die nicht in der Kirchengemeinde oder einer ihrer Einrichtungen zur weiteren Verwendung verbleiben, sondern an rechtlich selbständige Vereine, die Erzdiözese oder andere Körperschaften weitergeleitet werden. Dazu sind auch die Spenden zu rechnen, die im Rahmen von Kollekten in den Kirchengemeinden eingehen und dann weitergeleitet werden.

Durchlaufspenden sollten von Kirchengemeinden nur für kirchliche Zwecke entgegengenommen und an kirchliche Einrichtungen weitergeleitet werden. Aufgrund des Haftungsrisikos sollten Zuwendungen, die nicht für Einrichtungen der Kirchengemeinde oder für kirchliche Zwecke bestimmt sind, nicht entgegengenommen werden.

Alle als gemeinnützig anerkannten Vereine sind seit dem Jahr 2000 selbst berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Spender, die deren Zwecke fördern möchten, sollten daher direkt an diese Vereine verwiesen werden.

### **Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Damit sind alle unentgeltlich erbrachten Leistungen für die Kirchengemeinden gemeint. Dazu gehören die Tätigkeiten als Pfarrgemeinderat oder Stiftungsrat, unentgeltlich erbrachte Hausmeister- und Mesnerdienste und viele andere im kirchlichen Alltag erbrachte Dienste.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen sind nicht mit einem Abfluss aus dem Vermögen des Spenders verbunden. Deshalb können für alle ehrenamtlich, d.h. ohne Anspruch auf eine Bezahlung erbrachten Arbeits- und Dienstleistungen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich nicht um eine ehrenamtliche Betätigung handelt, sondern eine – wenn auch geringe – Vergütung vereinbart wurde, auf deren Auszahlung später verzichtet wird. Die Abrechnung und Aufstellung der Leistungen nach Stundenlohn ist erforderlich; jedoch sind die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen zu beachten und zu vollziehen. Es kann nur der „Nettolohn“ gespendet werden. Von einer ehrenamtlichen Betätigung kann dann allerdings nicht mehr gesprochen werden.

***Die neu eingeführte „Ehrenamtspauschale“ gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ändert an diesen Grundsätzen nichts. Sie erleichtert lediglich die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Vergütungen für bestimmte gemeinnützige Leistungen in Vereinen oder Kommunen und Kirchengemeinden.***

**Eintrittsgelder** (für Wohltätigkeitsveranstaltungen / Kirchen- und Benefizkonzerte)

Da Eintrittsgelder immer mit einer Gegenleistung verbunden sind, können dafür keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Werden bei einer Veranstaltung freiwillig und ohne weitere Verpflichtung Spenden gegeben, kann darüber eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

**Fahrtkostenerstattungen**

Werden im Auftrag der Kirchengemeinde Fahrten mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist ein vereinbarter Anspruch auf Aufwendungsersatz, der die in § 6 Abs. 2 der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg genannte Wegstreckenentschädigung (derzeit 0,35 €/km) nicht übersteigt, als angemessen anzusehen. Der Anspruch setzt allerdings eine detaillierte Abrechnung der Fahrtkosten voraus. (siehe auch Ziffer 5 „Aufwandsspenden“)

**Fahrzeug- und Maschinenüberlassung (unentgeltlich)**

Werden der Kirchengemeinde Fahrzeuge oder Gerätschaften unentgeltlich überlassen, kann eine Zuwendungsbestätigung dafür nicht ausgestellt werden. Dies führt nicht unmittelbar zu einer Ausgabe bei der Person, die die Gegenstände überlässt.

Werden die Kosten für die Überlassung von einem Unternehmer vereinbarungsgemäß der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt und auf die Bezahlung der Rechnung ganz oder teilweise verzichtet, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Der Geldfluss ist in diesem Fall entbehrlich (es handelt sich um eine sogenannte „abgekürzte Geldspende“). Bei einer Privatperson muss ebenfalls eine Abrechnung über den **vorab** mit der Kirchengemeinde vereinbarten Auslagenersatz vorgelegt werden.

Wird anschließend auf den so dokumentierten Anspruch auf Kostenersatz verzichtet, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

**Fahrzeugwerbung**

siehe Sponsoring

**Gästebeherbergung und -bewirtung**

Die Aufwendungen von Gastgebern für die Beherbergung und Bewirtung von Gästen sind nur dann als steuerbegünstigte Spende an die Kirchengemeinde anzusehen, wenn diese als Trägerin einer kirchlichen Aktion den Ersatz der Kosten den Gastgebern vorab zugesagt hat. Verzichten die Gastgeber auf die Auszahlung der fest zugesagten Kostenerstattung ganz oder teilweise, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Fehlt es an einem derartigen Erstattungsanspruch, liegt keine Spende an die Kirchengemeinde vor. Vielmehr handelt es sich dann um direkte Zuwendungen der Gastgeber an natürliche Personen und nicht um eine Zuwendung an eine Kirchengemeinde. Eine Zuwendungsbestätigung darf dann nicht ausgestellt werden.

**Gebrauchtwaren (Kleidung, Bücher bzw. Selbsterzeugnisse)**

Dabei handelt es sich um Sachzuwendungen, bei denen die Ermittlung des Werts der Sachspende mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist (siehe Ziffer 4 „Sachspenden“ und Ziffer 10 „Altkleidersammlungen“).

### **Gegenleistung**

Eine steuerbegünstigte Zuwendung liegt nicht vor, wenn sie mit einer Gegenleistung der Kirchengemeinde verbunden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert, der von der Kirchengemeinde erbrachten Gegenleistung übersteigt, z.B. beim Verkauf von verbilligten Eintrittskarten für ein Benefizkonzert (siehe auch Sponsoring).

### **Großspendenregelung (Einzelzuwendungen über 25.565 €)**

Die Großspendenregelung ist seit Jahresbeginn 2007 entfallen. Stattdessen wurde der zeitlich unbegrenzte Vortrag von in einem Jahr wegen der Höchstgrenzen nicht ausgenutzten steuerbegünstigten Zuwendungen in die nachfolgenden Jahre eingeführt.

### **Gutscheine**

Anlässlich der Durchführung einer Tombola werden oft von der Geschäftswelt (Waren-) Gutscheine zur Verfügung gestellt. Sofern diese Gutscheine für eine Tombola gespendet werden, dienen sie einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Damit kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Allerdings kann dies bei Warengutscheinen erst dann erfolgen, wenn diese tatsächlich eingelöst worden ist (Entnahme der Ware aus dem Geschäftsbetrieb des Spenders). Denn erst zu diesem Zeitpunkt ist die Schenkung durch das Unternehmen tatsächlich vollzogen und die Vermögensminderung beim Spender eingetreten (siehe auch Warengutscheine).

### **Haftung für unrichtige Zuwendungsbestätigungen**

siehe Ziffer 9

### **Honorare**

Selbständige Unternehmer (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte) erbringen oft Leistungen für eine Kirchengemeinde. Teilweise wird von vornherein auf eine Bezahlung verzichtet. In diesem Fall liegt keine steuerlich begünstigte Zuwendung vor, da die unentgeltliche Leistung keine Ausgabe für den Leistungserbringer darstellt.

Eine steuerlich begünstigte Zuwendung liegt nur dann vor, wenn der Leistungserbringer mit der Kirchengemeinde zuvor ein festes Honorar vereinbart hatte, der Kirchengemeinde dann eine Rechnung ausstellt und nachträglich auf das vereinbarte Honorar verzichtet.

Eine Zuwendungsbestätigung kann hier in Höhe des Honorars (ggf. inkl. Umsatzsteuer) ausgestellt werden. Die Kirchengemeinde muss die eingehende Rechnung als Ausgabe und im Gegenzug die entsprechende Spendeneinnahme verbuchen.

Diese Regelung gilt beispielsweise für Honorare im Rahmen von Vorträgen beim örtlichen Bildungswerk, für Architekten- und Steuerberaterleistungen.

### **Jugendgruppen**

Die pfarrlichen Jugendgruppen werden in der Regel zu den unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinde gezählt. Analog der Regelung bei Kirchenchören ist zu beachten, dass eingehende Geldspenden über die Bankkonten der Kirchengemeinde abgewickelt und in der Kirchengemeinderechnung verbucht werden müssen.

### **Kirchenchor (Spenden an den Kirchenchor)**

Kirchenchöre, die ihre geltende Satzung entsprechend der Mustersatzung für Kirchenchöre gestaltet haben, sind als unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde anzusehen. Gehen bei der Kirchengemeinde Spenden zu Gunsten des Kirchenchores ein, können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, sofern die Spenden in der Rechnung der Kirchengemeinde verbucht und dann an die Chorkasse weitergeleitet werden. Werden die Spenden direkt in der Chorkasse vereinnahmt, muss ein Nachweis über den Spendeneingang erbracht werden.

### **Kollekten, Klingelbeutel Spenden**

Für Spenden, die im Rahmen der üblichen Klingelbeutel Sammlungen und Kollekten während des Gottesdienstes oder bei Haussammlungen in anonymer Form eingehen, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, da die Namen der Spender und die Höhe der gespendeten Beträge nicht bekannt sind. Es ist nicht zulässig, gefälligkeitshalber oder „auf guten Glauben hin“ Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Legt der Spender den Betrag in einem verschlossenen Briefumschlag oder einer Spendentüte, versehen mit seinem Namen und seiner Adresse, in den Klingelbeutel, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Nehmen Kirchengemeinden im Rahmen der Pflichtkollekten direkt von Spendern Zahlungen entgegen, die dann an die Kollektenkasse im Erzbischöflichen Ordinariat weitergeleitet werden, sind die Zuwendungsbestätigungen vom örtlichen Pfarramt als Durchlaufstelle zu erstellen.

Das verbindliche Muster für die Zuwendungsbestätigungen der Kirchengemeinden sieht 5 Fallgruppen vor. Diese sind unter Ziffer 6. Zuwendungsbestätigungen erläutert.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Anlage, die im Amtsblatt Nr. 15 vom 15.05.2008, S. 278 veröffentlicht wurde, verwiesen. Die Ankündigungen der jeweiligen Kollekten im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg enthalten ebenfalls Hinweise zu den Zuwendungsbestätigungen.

### **Kleinbetragsspenden**

Für Zuwendungen bis 200 € ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis möglich (Ziffer 6)

### **Konzerte, Kulturelle Veranstaltungen**

siehe „Eintrittsgelder“

### **Kuchenspenden (Zuwendungen von Kuchen und Backwaren beim Pfarrfest)**

Grundsätzlich sind Kuchenspenden (auch „Kaffee-Spenden“) Sachspenden. Sachspenden können aber nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn sie der Kirchengemeinde unmittelbar für ihre kirchlichen Zwecke zugewendet werden.

Es gilt bei Kuchenspenden die Regelung, dass beim Weiterverkauf der Sachspende eine Zuwendungsbestätigung nicht ausgestellt werden darf, da die Sachspende dann nicht unmittelbar der kirchlichen Arbeit zu Gute kommt.

**Kunstgegenstände** (Übergabe von Kunstgegenständen an die Pfarrei)

Bei der Schenkung von Kunstgegenständen an die Kirchengemeinde liegt eine Sachzuwendung vor. Der gespendete Gegenstand muss allerdings endgültig in das Eigentum der Kirchengemeinde übergehen. Besonders bei wertvollen Kunstgegenständen sollte die Schenkung schriftlich dokumentiert und durch die Unterschrift bestätigt werden.

Der Wert des Kunstgegenstandes, der in die Zuwendungsbestätigung aufgenommen wird, ist vorsichtig zu ermitteln. In besonderen Einzelfällen kann ein Gutachten eines Sachverständigen erforderlich sein (Ziffer 4 „Sachspenden“).

**Leistungen (unentgeltliche)**

Unentgeltlich gewährte Leistungen stellen keine Zuwendung im Sinne des Spendenrechts dar, weil keine Ausgabe aus dem Vermögen des Leistungserbringers erfolgt. Zuwendungsbestätigungen dürfen daher nicht ausgestellt werden (siehe auch „Ehrenamtliche Tätigkeiten“).

**Losverkauf bei Lotterien**

siehe „Tombola“

**Messstipendien, Messstiftungen**

Für Messstipendien oder Messstiftungen gezahlte Beträge dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Anders ist das nur bei dem Betrag, um den die Zuwendung die für das Messstipendium festgelegten Beträge überschreitet.

**Mitgliedsbeiträge**

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an Vereine sollte der gemeinnützige Verein selbst die Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Etwas anderes gilt dann, wenn es sich um eine unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde handelt, etwa um einen Förderkreis, bei dem der Stiftungsrat der Kirchengemeinde die Verantwortung trägt.

**Nutzungen/Überlassungen** (unentgeltliche)

Die unentgeltlich gewährte Nutzung („Leihe“ bzw. Überlassung von Werkzeugen, Fahrzeugen, Räumlichkeiten, zinslose Darlehen) kann nicht wie eine Sachzuwendung im Sinne des Spendenrechts behandelt werden, weil kein Abfluss aus dem Vermögen des Überlassenden anzunehmen ist. Zuwendungsbestätigungen dürfen daher nicht ausgestellt werden.

Ist zuvor ein Entgelt für die Überlassung vereinbart worden und eine entsprechende Rechnung ausgestellt worden, kann beim Verzicht auf die Zahlung des Entgeltes eine Zuwendung vorliegen und eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

**Pfarrfest**

Der Verkauf von Speisen und Getränken bei einem Pfarrfest ist in steuerlicher Hinsicht ein Betrieb gewerblicher Art. Spenden für diese wirtschaftliche Betätigung der Kirchengemeinde sind nicht steuerbegünstigt, Zuwendungsbestätigungen dürfen somit nicht ausgestellt werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Erlös aus dem Verkauf der Speisen und Getränke für kirchliche Zwecke verwendet wird. Etwas anderes gilt nur für die Tombola, da diese ausdrücklich als steuerlich begünstigter Zweckbetrieb anerkannt ist.

### **Pfarrgemeinderäte, Stiftungsräte**

Die Tätigkeit als Pfarrgemeinderat oder Stiftungsrat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die keine Vergütung vereinbart werden kann. Deshalb kann auch keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

### **Sammelzuwendungsbestätigung**

Eine Sammelbestätigung erfasst mehrere Geldzuwendungen in einer zusammengefassten Zuwendungsbestätigung. Bei Sachzuwendungen sind immer einzelne Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Für Sammelbestätigungen gelten folgende Besonderheiten:

- Die Betreffzeile „Bestätigung über Geldzuwendungen“ ist wie folgt zu ändern: „Sammelbestätigung über Geldzuwendungen für den Zeitraum .....“
- In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich die Sammelbestätigung erstreckt. Sie kann auch nur für einen Teil des Kalenderjahres ausgestellt werden.
- Unter »Tag der Zuwendung« ist auf die Rückseite oder die beigefügte Anlage zu verweisen.
- In der Zuwendungsbestätigung ist als »Betrag der Zuwendung« die Gesamtsumme zu nennen.
- Der Satz »Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung ... verwendet wird« ist um folgenden Zusatz zu ergänzen: »Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden.«
- Auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) aufzulisten. Diese Aufstellung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten und mit »Anlage zur Sammelbestätigung vom ...« überschrieben sein.

### **Seelsorgeeinheiten**

Seelsorgeeinheiten sind keine rechtlich eigenständigen Körperschaften. Unter dem Briefkopf der Seelsorgeeinheit dürfen deshalb keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Empfänger von steuerbegünstigten Spenden können immer nur Kirchengemeinden bzw. Dekanatsverbände sein.

### **Sponsoring (Sponsoring von Unternehmen)**

Nach den steuerrechtlichen Vorgaben ist bei Geldzahlungen im Rahmen einer Sponsoringvereinbarung eine Gegenleistung der Kirchengemeinde (Werbung für den Sponsor bzw. die Duldung von Werbung für den Sponsor bei Veranstaltungen) anzunehmen. Eine Zuwendungsbestätigung darf deshalb nicht ausgestellt werden. Die Abgrenzung zwischen Sponsoring und der Zuwendung ohne Gegenleistung ist schwierig und kann nur anhand des Einzelfalles beurteilt werden.

Dies betrifft auch die unentgeltliche Überlassung von Fahrzeugen, die mit Werbung für Dritte versehen sind (sogenannte Werbemobile).

### **Stiftungen (steuerliche Abzugsmöglichkeiten)**

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurden die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Zuwendungen an Stiftungen vereinfacht. Es muss nur noch unterschieden werden, ob es sich bei einer Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO um eine besonders zu behandelnde Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung handelt oder nicht.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neuen Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € (bis 2006: 307.000 €) als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Vermögensstockspenden werden nur auf besonderen Antrag in der Einkommensteuererklärung als solche berücksichtigt. Für die Vermögensstockspenden gelten die Höchstbeträge für die anderen steuerbegünstigten Spenden (20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter) nicht. Der Abzugsbetrag von 1 Mio. € bezieht sich auf den gesamten 10 Jahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraumes nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Vermögensstockspende kann vom Spender innerhalb des Abzugszeitraums beliebig auf die einzelnen Jahre verteilt werden. Die bisherige Voraussetzung, dass die Spende anlässlich der Neugründung der Stiftung geleistet werden muss, ist entfallen. Damit sind auch Spenden in den Vermögensstock bereits bestehender Stiftungen (sog. Zustiftungen) begünstigt.

Damit beantragt der Spender in seiner Einkommensteuererklärung erstens, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG behandelt werden soll, und zweitens, in welcher Höhe er im jeweiligen Jahr eine Berücksichtigung wünscht.

Stellt der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung keinen Antrag auf Berücksichtigung einer Zuwendung als Vermögensstockspende gelten die allgemeinen Regelungen für den Spendenabzug mit der Begrenzung durch die Höchstbeträge und des unbegrenzten Vortrags auf künftige Jahre. Der Höchstbetrag für diese allgemeinen Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450 € ist entfallen,

### **Teilnehmergebühren/Kursgebühren**

Die Teilnehmer- oder Kursgebühren sind nicht als Spenden begünstigt, da sie immer eine Gegenleistung für die Teilnahme an einer Veranstaltung sind.

## Tombola

Für eine von der Kirchengemeinde veranstaltete Tombola sind besondere Vorschriften zur Genehmigung und zur Lotteriesteuerpflicht zu beachten.

Wer eine Lotterie oder Ausspielung öffentlich veranstalten will, benötigt dafür grundsätzlich eine Erlaubnis (vergleiche § 4 des Staatsvertrages zum Glücksspiel in Deutschland Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV – [GBl. Seite 571]).

In Baden-Württemberg besteht für gemeinnützige Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen eine **allgemeine Erlaubnis** für die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen (Tombola) auf ihrer örtlichen Ebene im Rahmen ihres festgelegten oder üblichen räumlichen Wirkungskreises. Voraussetzung für die allgemeine Erlaubnis ist, dass die Summe der zu entrichtenden Entgelte (der Gesamtpreis der Lose) den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt und der Reinertrag der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Damit ist in aller Regel davon auszugehen, dass für die übliche Tombola bei einem Pfarrfest die allgemeine Erlaubnis besteht.

Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete Lotterien (nur Geldpreise) und Ausspielungen (Geld- und/oder Sachpreise, Tombola). Veranstaltet eine Kirchengemeinde Lotterien oder Ausspielungen, so fällt Lotteriesteuer gleichwohl nicht an,

1. bei von den zuständigen Behörden genehmigten Lotterien oder Ausspielungen
  - a) zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung den Wert von 40.000 € nicht übersteigt,
  - b) in allen anderen Fällen, bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 240 € nicht übersteigt.
2. bei Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 € nicht übersteigt.

Unabhängig von der Frage, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für den Veranstalter in aller Regel die Verpflichtung, die Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig vor Beginn bei dem für Baden-Württemberg zentral zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Prinzessinnenstraße 2, 76227 Karlsruhe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Wichtige Angaben sind dabei: die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Anzahl der Lose und der Lospreis. Die endgültige Entscheidung über die Steuerfreiheit einer Lotterie oder Ausspielung wird dort getroffen.

Zur allgemeinen steuerrechtlichen Abwicklung einer Tombola gilt folgendes: Eine von der zuständigen Behörde (örtliche Kommune) genehmigte Pfarrfesttombola darf eine Kirchengemeinde einmal oder auch mehrmals jährlich zu ausschließlich kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder denkmalpflegerischen Zwecken veranstalten. Die Tombola erfüllt selbst zwar unmittelbar keinen kirchlichen oder anderen steuerbegünstigten Zweck. Sie wird jedoch durch– im Gegensatz zum Pfarrfest oder dem Basar – ausdrücklich als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt (§ 68 Nr. 6 Abgabenordnung). Deshalb gilt die Verwendung von gespendeten Gegenständen oder von Gutscheinen in einer Tombola als Verwendung für den steuerbegünstigten kirchlichen Zweck einer Kirchengemeinde. Für die Zuwendungen können Zuwendungsbestätigungen für Sach- oder Geldspenden ausgestellt werden.

### **Unternehmerlohn**

Verzichtet ein Unternehmer auf sein Entgelt für eine Dienst- oder Arbeitsleistung, liegt keine Spende vor. Stellt er jedoch eine Rechnung an die Kirchengemeinde aus, und verzichtet er auf die Bezahlung der Rechnung, liegt eine Zuwendung vor, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Dies gilt jedoch nur bei Leistungen für unmittelbar kirchliche Zwecke. Betrifft die Leistung die gegen Entgelt vereinbarte Mithilfe am Grillstand oder für die Überlassung von Grillgeräten, u.a. Maschinen beim Pfarrfest, und verzichtet der Unternehmer auf die Bezahlung der Leistung (Arbeitsleistung, Mietleistung etc.), so liegt keine steuerbegünstigte Zuwendung vor.

Das Pfarrfest als solches zählt zum wirtschaftlichen Bereich der Kirchengemeinde (Betrieb gewerblicher Art). Sofern das Entgelt vereinbarungsgemäß bezahlt wurde, das Geld also tatsächlich geflossen ist, und der Unternehmer ganz oder teilweise diese Summe spendet, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden (getrennt zu betrachtende Schenkung für kirchliche Zwecke).

### **Vereine** (Durchlaufspenden und Spenden an unselbständige Einrichtungen)

Bei Spenden an die Kirchengemeinde zur Weiterleitung an kirchliche Vereine ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem Verein um eine rechtlich selbständige Einrichtung handelt, die selbst steuerbegünstigt ist, oder ob es sich um eine unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde handelt. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Für die Selbständigkeit des Vereines spricht, wenn er über eine Satzung verfügt, eigenverantwortliche Organe wie Vorstand und Mitgliederversammlung eingerichtet sind und diese über die Finanzen des Vereines in eigener Zuständigkeit bestimmen.

Hat jedoch der Stiftungsrat der Kirchengemeinde die Letztverantwortung für den Verein, so handelt es sich um eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde, selbst wenn diese vereinsähnlich organisiert wäre.

Rechtlich selbständige Vereine müssen selbst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen. Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid, ist auch die Berechtigung verbunden, Zuwendungsbestätigungen im Namen des Vereins auszustellen. Leitet die Kirchengemeinde eingehende Spenden an rechtlich selbständige Vereine weiter, so stellt sie die Zuwendungsbestätigung aus. In dem Mustervordruck für die Zuwendungsbestätigung wäre dann die Fallgruppe 4 (oder ausnahmsweise bei neu gegründeten Vereinen die Fallgruppe 5) anzukreuzen. Die Daten aus dem vom Finanzamt erlassenen Freistellungsbescheid für den Verein sind von der Kirchengemeinde in die Zuwendungsbestätigung aufzunehmen. Diese Regelungen gelten für viele Baufördervereine, sozial-caritative Vereine und die Sozialstationen.

Bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen stellt die Kirchengemeinde selbst die Zuwendungsbestätigungen aus. Dabei ist die Fallgruppe 1 zutreffend „die Zuwendung wird unmittelbar für kirchliche Zwecke verwendet“. Beispiele für unselbständige Einrichtungen sind Kindergärten, Kirchenchöre, örtliche Bildungswerke, Jugendgruppen und andere Einrichtungen in den Kirchengemeinden, für die letztlich der Stiftungsrat der Kirchengemeinde die Verantwortung trägt.

**Vermächtnis/Erbschaft** (Zuwendungen aufgrund eines Vermächtnisses)

Bei Zuwendungen aus Vermächtnissen handelt es sich in der Regel um Auflagen des Erblassers. Der Erbe leistet daher nicht freiwillig, sondern aufgrund rechtlicher Verpflichtung aus dem ererbten Vermögen. Derartige Zuwendungen sind keine „Spenden“ und weder beim Erben noch beim Erblasser steuerlich abzugsfähig; eine Zuwendungsbestätigung kann daher nicht ausgestellt werden.

**Vortragstätigkeiten**

In den örtlichen Bildungswerken der Kirchengemeinden finden oftmals Vorträge statt. Sollte der Referent auf ein Honorar zugunsten einer Zuwendungsbestätigung verzichten, sind auch in diesen Fällen die steuerlichen Vorgaben zu beachten.

Eine Spende liegt nur dann vor, wenn der Vortragende mit der Kirchengemeinde zuvor ein festes Honorar vereinbart hatte, eine Rechnung dafür ausstellt und nachträglich auf sein Honorar verzichtet. Eine Zuwendungsbestätigung (Geldspende) kann dann in Höhe des Honorars (ggf. incl. Umsatzsteuer) ausgestellt werden.

**Warengutscheine für Bedürftige**

Firmen oder Privatpersonen geben an Pfarreien Warengutscheine zur Weiterleitung an Bedürftige (Sozialfälle/kinderreiche Familien etc.) und verzichten auf Bezahlung des Gegenwertes der Spende.

Hat eine Privatperson den Gutschein zuvor gegen Bezahlung erworben und gibt der Kirchengemeinde diesen Gutschein kostenlos weiter, hat der Empfänger/Bedürftige erst mit Übergabe des Warengutscheins einen Anspruch auf Einlösung gegen den Aussteller des Gutscheins. Eine Zuwendungsbestätigung (Sachspende) kann dem Spender jedoch schon mit Übergabe des Gutscheins an die Kirchengemeinde ausgestellt werden; denn bereits zu diesem Zeitpunkt hat er die Ausgabe und damit die Spende vollzogen.

Für Warengutscheine die von einer Firma der Kirchengemeinde übergeben werden, kann eine Zuwendungsbestätigung (Sachspende) allerdings erst dann ausgestellt werden, wenn der Firmeninhaber bestätigt, dass der Bedürftige den Gutschein eingelöst hat. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Schenkung vollzogen.

**Wohltätigkeitsveranstaltungen**

Hier stellen nur vom Besucher unabhängig vom Eintrittsgeld oder einer sonstigen Leistung der Kirchengemeinde freiwillig gewährte Zahlungen Spenden dar. Lediglich in einem solchen Fall kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Die Aufteilung einer einheitlichen Zahlung in Entgelt und Spende ist nicht möglich.

**Zuwendungsbestätigungen**

siehe Ziffer 6